

Dienstag, 9. Februar 1999

40. weist auf die große Bedeutung der KMU hin, die auch in Zukunft der stärkste Beschäftigungsmotor bleiben werden; fordert daher gleiche Wettbewerbschancen und -bedingungen, wie sie Großunternehmen haben, besonders im Hinblick auf den Wissenschaftstransfer von Hochschulen zu KMU;
41. empfiehlt, die Belastungen der KMU durch Verpflichtung zur Durchführung administrativer und steuerlicher Formalitäten zu verringern;
42. empfiehlt der Kommission, dezidierte Maßnahmen zu treffen, um Frauen die Existenzgründung zu erleichtern, damit Frauen verstärkt beschäftigungsfördernd wirken können;
43. spricht sich dafür aus, Frauen durch spezifische Trainingskurse für Führungsfunktionen zu fördern, um auch in Großunternehmen mehr Frauen in Chefpositionen auf allen Ebenen und im Top-Management zum Zuge kommen zu lassen, da im harten internationalen Wettbewerb nicht nur aus Gründen der Chancengleichheit, sondern auch aus ökonomisch-rationalen Gründen das gesamte Spektrum der Begabten in der Gesellschaft nutzbar gemacht werden sollte;
44. spricht sich dafür aus, Männer durch spezifische Trainingskurse in bezug auf soziale Qualifikationen zu fördern, um sie auf moderne Managementmethoden vorzubereiten;
45. ist der Meinung, daß Frauen die gleiche Chance wie Männer auf einen ihrem Bildungsniveau entsprechenden Arbeitsplatz haben sollten; fordert daher, da wegen der Kindererziehung meist die Frauen beruflich zurückstecken, daß ein Wiedereinstieg in den Beruf und die Einrichtung von Kindertagesstätten erleichtert werden; erwartet Initiativen der Mitgliedstaaten, um Väter stärker als bisher in die Kindererziehung einzubinden;
46. fordert dazu auf, Konzepte zu erarbeiten, welche die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft EU-weit stärken;
47. spricht sich dafür aus, Forschungs- und Lehrbefähigungen so zu gestalten, daß sie Flexibilität, Kreativität, Mehrsprachigkeit, soziale Kompetenz und Management-Know-how garantieren;
48. spricht sich für eine konsequente Förderung des Multi-Media-Bereiches aus, der Arbeitsplätze in Anpassung an die modernen Arbeitsstrukturen schafft;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

19. Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen **II

A4-0052/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 50/98 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft (8829/98 – C4-0542/98 – 96/0192(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates 8829/98 – 96/0192(SYN) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(96)0369 ⁽³⁾ und zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an das Parlament und den Rat KOM(98)0108 ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 333 vom 30.10.1998, S. 38.

⁽²⁾ ABl. C 304 vom 6.10.1997, S. 109.

⁽³⁾ ABl. C 314 vom 24.10.1996, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 120 vom 18.4.1998, S. 22.

Dienstag, 9. Februar 1999

- vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0542/98),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0052/99),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 6a (neu)

Im Protokoll von Kyoto wird von den Anhang-I-Staaten verlangt, bis zum Jahr 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Protokoll zu machen.

(Änderung 2)

ARTIKEL 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b sechster Spiegelstrich Ziffer ii (Entscheidung 93/389/EWG)

- | | |
|---|---|
| ii) <i>soweit wie möglich</i> für die in Anhang A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase zwischen dem Referenzjahr und dem Jahr 2005 | ii) für die in Anhang A des Protokolls von Kyoto aufgeführten Treibhausgase zwischen dem Referenzjahr und dem Jahr 2005 |
|---|---|

(Änderung 3)

ARTIKEL 1

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c dritter Spiegelstrich (Entscheidung 93/389/EWG)

- | | |
|--|--|
| — <i>soweit möglich</i> , in regelmäßigen Abständen vorzulegende Schätzwerte für Emissionsvorausschätzungen nach dem Verfahren des Artikels 7 aufgrund einheitlicher verfahrenstechnischer Vorgaben, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren. | — in regelmäßigen Abständen vorzulegende Schätzwerte für Emissionsvorausschätzungen nach dem Verfahren des Artikels 7 aufgrund einheitlicher verfahrenstechnischer Vorgaben, einschließlich Angaben zum quantitativen Verständnis der Prämissen für die Vorausschätzungen und zum Schätzungsverfahren. |
|--|--|

(Änderung 4)

ARTIKEL 1

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 (Entscheidung 93/389/EWG)

Die Mitgliedstaaten teilen ferner bis zum 31. Dezember die zuletzt verfügbare Vorausschätzung für die Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang A des Protokolls von Kyoto aus Quellen und für deren Abbau durch Senken für den Zeitraum 2008 – 2012 und *soweit möglich*, für 2005 mit.

Die Mitgliedstaaten teilen ferner bis zum 31. Dezember die zuletzt verfügbare Vorausschätzung für die Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang A des Protokolls von Kyoto aus Quellen und für deren Abbau durch Senken für den Zeitraum 2008 – 2012 und für 2005 mit.

Dienstag, 9. Februar 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 7)

ARTIKEL 1

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 4 (Entscheidung 93/389/EWG)

Die Kommission ergreift weitere Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit *und die* Transparenz der nationalen Verzeichnisse und Berichterstattung zu fördern.

Die Kommission ergreift weitere Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit, Transparenz, **Genauigkeit, Vollständigkeit und Verifizierbarkeit** der nationalen Verzeichnisse und Berichterstattung **in Übereinstimmung mit den Berichterstattungsverpflichtungen aus dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll sicherzustellen.**

(Änderung 5)

ARTIKEL 1

Artikel 5 Absatz 2 (Entscheidung 93/389/EWG)

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die nationalen Programme binnen *eines Monats* nach deren Erhalt.

(2) Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten die nationalen Programme binnen **zwei Monaten** nach deren Erhalt.

(Änderung 8)

ARTIKEL 1

Artikel 6 (Entscheidung 93/389/EWG)

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alljährlich, ob die tatsächlichen und die geplanten Fortschritte der Mitgliedstaaten, einschließlich des Beitrags von Gemeinschaftsmaßnahmen, im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Protokoll von Kyoto ausreichen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorankommen, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 eingegangenen Informationen Bericht. Der Bericht der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auch im Falle einer unvollständigen Übermittlung von Daten seitens der Mitgliedstaaten vorgelegt; in diesem Fall kann die Kommission im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die verlässlichsten verfügbaren Daten in den Bericht aufnehmen.

Die Kommission überprüft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alljährlich, ob die tatsächlichen und die geplanten Fortschritte der Mitgliedstaaten, einschließlich des Beitrags von Gemeinschaftsmaßnahmen, im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem Protokoll von Kyoto ausreichen, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen vorankommen, und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2, 3 und 5 eingegangenen Informationen Bericht. Der Bericht der Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat auch im Falle einer unvollständigen Übermittlung von Daten seitens der Mitgliedstaaten vorgelegt; in diesem Fall kann die Kommission im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die verlässlichsten verfügbaren Daten in den Bericht aufnehmen. **In dem Bericht wird außerdem auf das Fehlen oder die Unvollständigkeit von den Mitgliedstaaten neu übermittelter Daten verwiesen.**

(Änderung 6)

ARTIKEL 1

Artikel 8 (Entscheidung 93/389/EWG)

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(1) Die Kommission wird von einem **beratenden** Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. *Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.*

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt **— gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung —** seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Dienstag, 9. Februar 1999

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

20. Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter Kraft- und Brennstoffe **II

A4-0002/99

Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 61/98 des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (10577/98 — C4-0564/98 — 97/0105(SYN))

(Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10577/98 — 97/0105(SYN)) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme aus erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat KOM(97)0088 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission KOM(98)0385 ⁽⁴⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 189 c und Artikel 130 s Absatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-0564/98),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A4-0002/99),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 25.11.1998, S. 20.

⁽²⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 111.

⁽³⁾ ABl. C 190 vom 21.6.1997, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. C 259 vom 18.8.1998, S. 5.